



FINANZAMT

Bundesweite Abteilung
Spendenbegünstigungen

Finanzamt Wien 1/23
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Sachbearbeiterin
HR Mag. Karin Bartalos
Telefon +43 (0)1-71129/510316
E-Mail: karin.bartalos@bmf.gv.at
DVR 0009091

An

Verein Ärzte gegen Raucherschäden
Alserstr. 4
1090 Wien

f 31/10

Wien, den 4.8.2011

**Spendenbegünstigungsbescheid
für Forschungs- und Lehreinrichtungen
gemäß § 4a Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 Z. 4 bis 6 EStG**

Dem Antrag des Vereines Ärzte gegen Raucherschäden vom 10.9.2010, eingebracht am 22.9.2010, auf Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen des § 4a Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 Z. 4 bis 6 EStG wird stattgegeben und festgehalten, dass die Voraussetzungen des § 4a Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 Z. 4 bis 6 EStG vorliegen und der Antragsteller mit Wirksamkeit ab 4.8.2011 zum begünstigten Empfängerkreis der Forschungs- und Lehreinrichtungen des § 4a Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 Z. 4 bis 6 EStG gehört.

Die Registrierungsnummer lautet: FW 2176

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 294 BAO.

Der Widerruf des Bescheides erfolgt, wenn die schriftliche Rechtsgrundlage und/oder die tatsächliche Geschäftsführung, deren Überprüfung sich die Fachabteilung Spendenbe-

günstigungen am Finanzamt Wien 1/23 vorbehält, nicht im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 Z. 4 bis 6 EStG auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des begünstigten Zweckes ausgerichtet sind.

HINWEIS: Es ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe § 4a Abs. 8 EStG), dass das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 Z. 4 bis 6 EStG von einem Wirtschaftsprüfer jährlich im Rahmen einer den Anforderungen der §§ 268 ff. des Unternehmensgesetzbuches entsprechenden Prüfung des Rechnungs- oder Jahresabschlusses zu bestätigen ist. **Diese Bestätigung ist dem Finanzamt Wien 1/23 jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Abschlussstichtag vorzulegen. Wird diese Bestätigung nicht bzw. nicht fristgerecht vorgelegt, ist der Spendenbegünstigungsbescheid jedenfalls zu widerrufen. Die Vorlage eines Jahresabschlusses ist nicht notwendig.** Im Falle der Änderung der Rechtsgrundlage ist auch die geänderte Rechtsgrundlage (Vereinsstatut, Satzung, Gesellschaftsvertrag, u. ä.) vorzulegen.

Ändert sich Name oder Adresse der Einrichtung, muss sie dies dem Finanzamt Wien 1/23 (Abteilung Spendenbegünstigungen) unverzüglich bekannt geben.

Stellt die spendenbegünstigte Einrichtung ihre spendenbegünstigte Tätigkeit ein oder wird sie aufgelöst bzw. liquidiert, hat sie dies dem Finanzamt Wien 1/23 (Abteilung Spendenbegünstigungen) ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Begründung:
entfällt

Rechtsmittelbelehrung:

Es steht Ihnen das Recht zu, gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung bei der oben bezeichneten Behörde Berufung einzulegen. Die Berufung ist gemäß § 93 BAO (Bundesabgabenordnung) zu begründen. Durch Einbringung einer Berufung wird gemäß § 254 BAO die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt.

Für den Vorstand:


gez. HR Mag. Karin Bartalos

